

**Satzung über die 6. Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die  
Wasserversorgung der Gemeinde Büchen vom 05.12.2006  
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Schl.-H. S. 57), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15.06.2004 (GVOBl. 2004 Schl.-H. S. 153), Art. 5 des Gesetzes vom 15.06.2004 (GVOBl. 2004 Schl.-H. S. 165), Art. 1 des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 57) und Art. 1 des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 66), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 87 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 12.10.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 487) und der §§ 26, 27 der Wasserversorgungssatzung vom 05.12.2006 in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.09.2011 folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I**

**§ 3 Abs. 1 und § 24 Abs. 4 werden wie folgt geändert:**

**§ 3  
Kostenerstattungen**

(1) Für die Herstellung, Errichtung, Verlegung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Stilllegung, Außerbetriebsetzung, Absperrung, Inbetriebsetzung und Nachprüfung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Hausanschlüssen, auch wenn diese nur als vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse hergestellt werden, einschließlich Wasserzählern, fordert die Gemeinde Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlich entstandener Höhe für Fremdfirmeneinsätze und Materialien. Für Einsätze der Bediensteten der Gemeinde werden folgende Erstattungsbeträge festgesetzt:

	Leistung	Betrag (netto)
a)	1 Arbeitsstunde (angefangene Stunden werden jeweils auf ½ Stunde aufgerundet)	52,00 Euro/Stunde
b)	Überstundenzuschlag = 30 % zu a) für Tätigkeiten außerhalb der für die Bediensteten der Gemeinde festgesetzten Dienstzeiten.	
c)	Sonn- und Feiertagszuschlag = 130 % zu a)	
d)	Fahrtkostenanteil	0,70 Euro/km

Für die Zurverfügungstellung von Standrohrzählern (Bauwasserzählern) gilt folgendes: Standrohre werden von der Gemeinde gegen eine Kostenerstattung (Standrohrmiete) ausgegeben. Die Kostenerstattung beträgt je Kalendertag:

	Leistung	Betrag (netto)
a)	Für Standrohre mit einem Zählwerk bis Qn 2,5	0,30 Euro
b)	Für Standrohre mit einem Zählwerk bis Qn 6	0,60 Euro
c)	Für Standrohre mit einem Zählwerk über Qn 6	1,20 Euro
d)	Für Standrohre ohne Zählwerk	20,00 Euro

Die Kostenerstattung ist ohne Rücksicht auf die Zeit der tatsächlichen Verwendung für jeden Kalendertag zu zahlen, solange das Standrohr nicht der Gemeinde zurückgegeben worden ist. Als Erstattung wird für jedes Ausgeben des Standrohres einmalig ein Betrag von 16,00 Euro (netto) zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer erhoben. Das über das Standrohr abgegebene Wasser wird nach § 24 Abs. 4 abgerechnet. Als Sicherheit für das Standrohr einschließlich Zähler und Verbrauch kann ein Betrag bis zu 400,00 Euro erhoben werden. Gerät ein Standrohr in Verlust (Diebstahl usw.), ist dies sofort der Gemeinde zu melden, wobei unter Anrechnung des Sicherheitsbetrages die Kosten der Ersatzbeschaffung von dem Nutzer zu tragen sind.

## **§ 24 Gebührensätze**

(4) Die Zusatzgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 17) berechnet. Die Zusatzgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,56 €

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Büchen, den 11.09.2012

Gemeinde Büchen

Der Bürgermeister

(Siegel)

Möller